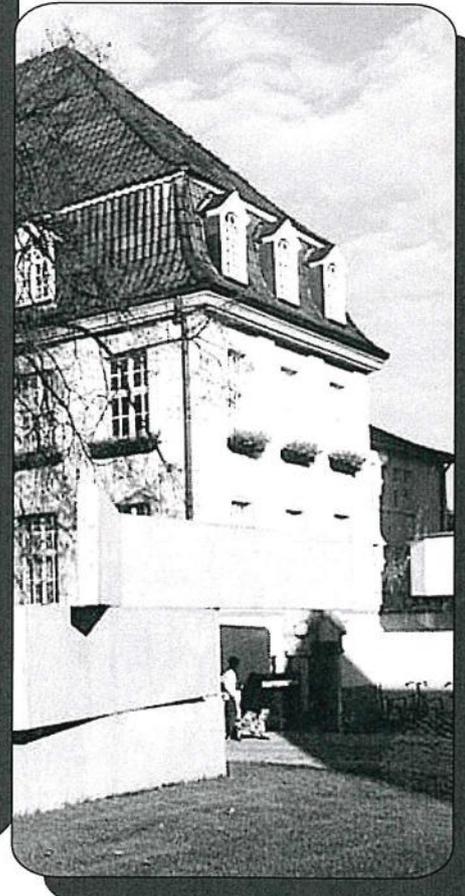


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023
Ausgabetag: 22.03.2023

4



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm - Öffentlichkeitsbeteiligung 3
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich der Fahrenkamp-Siedlung

2. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm - Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 7 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen
der Stadt Selm
Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich der Fahrenkamp-Siedlung

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.03.2023 den Einleitungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
 Gemäß der Darstellung des Änderungsplanes soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ bzw. kleinere Teile von „Wohnbaufläche“ sollen in andere, nicht bauliche Nutzungsformen wie Grünflächen, Fläche für die Landwirtschaft oder Wald umgewandelt werden.
 Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 8 Teilbereiche.

Die Teilbereiche werden wie folgt grob begrenzt:

Teilbereich 1:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Kleingartenanlage Fahrenkamp,
- im Osten durch den Worthbach und die Luisenstraße,
- im Süden durch die südliche Seite der Haus-Berge-Straße und
- im Westen durch die östlichsten Grundstücke der Stichstraßen „Sarnsbank“ und „Röttgersbank“.

Teilbereich 2:

- im Norden zwischen der Straße „Zeche-Hermann-Wall“ und den rückwärtigen Gärten der Bebauung der Straße „Im Grünen Winkel“,
- im Osten durch den Josef-Lüffe-Park,
- im Süden durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung der Straße „Im Grünen Winkel“ und
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücke der B 236.

Teilbereich 3:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der rückwärtigen Bebauung der Straße „Im Grünen Winkel“,
- im Osten durch den Josef-Lüffe-Park und landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch eine Abgrenzung parallel zum Regenrückhaltebecken nördlich der Straße „Dünnebank“ und
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücke der Straßen „Im Grünen Winkel“ und „Waldweg“.

Teilbereich 4:

- im Norden durch einen Fußweg von der Straße „Breede“ zur Kleingartenanlage Fahrenkamp,
- im Osten durch die Kleingartenanlage Fahrenkamp,
- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücke der nördlichen Bebauung an der Straße „Dünnebank“ und
- im Westen durch die Straße „Breede“.

Teilbereich 5:

- im Norden und Osten durch die rückwärtigen Grundstücke der westlichen Bebauung der Straße „Waldweg“,
- im Süden und Westen durch die Straße „Königskamp“.

Teilbereich 6:

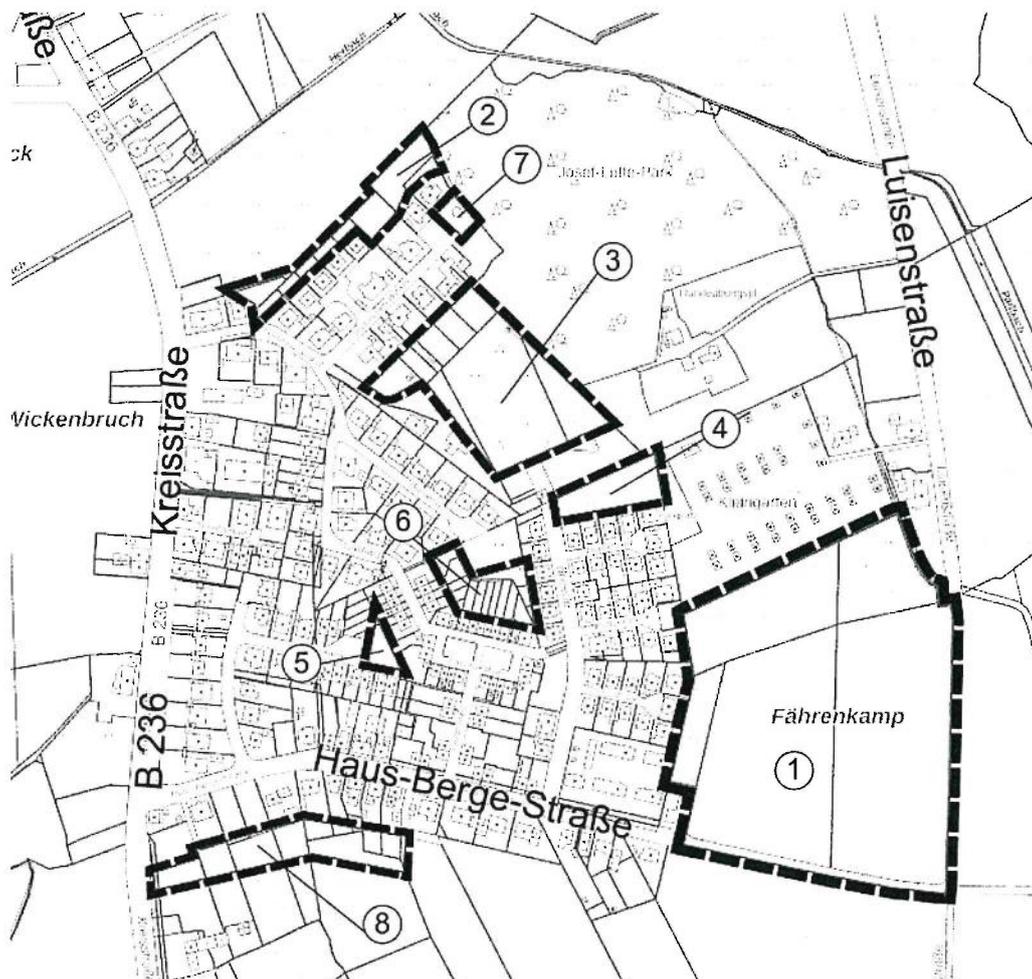
- im Norden durch das Grundstück der südlichsten Bebauung der Wendeanlage der Straße „Waldweg“,
- im Osten durch die rückwärtigen Gärten der westlichen Bebauung der Straße „Breede“,
- im Süden durch die Bebauung nördlich des Spielplatzes Fährenkamp und
- im Westen durch die Bebauung östlich der Straße „Waldweg“.

Teilbereich 7:

- im Norden durch das letzte Grundstück der nördlichen Seite der Straße „Im Grünen Winkel“,
- im Osten und im Süden durch den Josef-Lüffe-Park und
- im Westen durch die Wendeanlage der Straße „Im Grünen Winkel“.

Teilbereich 8:

- im Norden durch die rückwärtigen Grundstücke der südlichen Bebauung der Straße „Haus-Berge-Straße“,
- im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die B 236.



Übersichtsplan: Nicht maßstabsgerecht

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich der Fahrenkamp-Siedlung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.
4. Für die Beteiligung wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 08. Dezember 2022, Gebrauch gemacht.

Das **PlanSiG** gilt gem. § 1 Nr.1, 2 und 4 u. a. für Verfahren nach dem BauGB. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Sämtliche Planunterlagen sind gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit ab dem

03.04.2023 bis einschließlich 02.05.2023

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich..

Gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist eine Einsicht der Planunterlagen unter folgenden Hinweisen möglich:

- Sie können Ihren Erörterungswunsch und Ihr Anliegen per Telefon (02592/69-117) vortragen oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) senden. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.

- Es besteht keine 3G-Regel mehr für einen Besuch der Stadtverwaltung. Das bedeutet, dass kein Nachweis auf geimpft, genesen oder getestet vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen eine OP- oder FFP2 Maske zu tragen.

Hinweis: Es gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage)

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselm.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 21.03.2023

Der Bürgermeister
Orlowski

Bekanntmachung von Bauleitplänen
der Stadt Selm
Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Kleingartenanlage Fahrenkamp,
- im Osten durch den Worthbach und die Luisenstraße,
- im Süden durch die südliche Seite der Haus-Berge-Straße und
- im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 92 und 3465.



Übersichtsplan o.M.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Planentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“ durchzuführen.
3. Für die Beteiligung wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 08. Dezember 2022, Gebrauch gemacht.

Das **PlanSiG** gilt gem. § 1 Nr. 1, 2 und 4 u. a. für Verfahren nach dem BauGB. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Sämtliche Planunterlagen sind gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit ab dem

03.04.2023 bis einschließlich 02.05.2023

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich..

Gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist eine Einsicht der Planunterlagen unter folgenden Hinweisen möglich:

- Sie können Ihren Erörterungswunsch und Ihr Anliegen per Telefon (02592/69-117) vortragen oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) senden. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, können Sie diese in den Hausbriefkasten am Haupteingang einwerfen. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.

- Es besteht keine 3G-Regel mehr für einen Besuch der Stadtverwaltung. Das bedeutet, dass kein Nachweis auf geimpft, genesen oder getestet vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen eine OP- oder FFP2 Maske zu tragen.

Hinweis: Es gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage)

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselem.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 21.03.2023

Der Bürgermeister
Orlowski